

Synopse zwischen zwei Vorschlägen zur Neugestaltung der Artikel 59, 60, und 64.3

Fassung SPD/Grüne [SG]

http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/6000/14_6866_D.pdf

Art. 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksinitiative eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

Art. 60

(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag mit Gegenständen der politischen Willensbildung, die das Land Baden-Württemberg betreffen, zu befassen (Volksinitiative). Einer Volksinitiative kann auch ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Die Vertrauensleute haben zur Vorbereitung der Volksinitiative einen Anspruch auf Beratung und Vorabprüfung durch das Innenministerium.

(2) Die Volksinitiative muss von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Landtag beschließt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zustandekommen der Volksinitiative über deren Gegenstand. Stimmt er der Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, in dieser Frist nicht zu, können die Vertrauensleute der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens einleiten.

(3) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm fünf vom Hundert der Wahlberechtigten innerhalb von sechs Monaten zugestimmt haben. Die hierfür notwendigen Unterschriften können in Ämtern sowie frei gesammelt werden.

(4) Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag der Gesetzesvorlage nicht unverändert zustimmt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen. Die Regierung kann ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. Die angeordnete Volksabstimmung unterbleibt, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz erneut beschließt.

(5) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen.

(6) Der Antrag nach Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 ist innerhalb von zwei Wochen nach der Schlussabstimmung zu stellen. Die Regierung hat sich innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden, ob sie die Volksabstimmung anordnen will.

(7) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

(8) Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt.

Artikel 64 Abs. 3:

(3) Die Verfassung kann durch Volksabstimmung geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags dies beantragt hat. Sie kann ferner durch eine Volksabstimmung nach Artikel 60 Abs. 1 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die zustimmende Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Viertel der Stimmberechtigten entspricht.

Punkte, in denen die beiden Vorschläge inhaltlich identisch sind.

In beiden Entwürfen vorhandene aber unterschiedlich ausgestaltete Aspekte.

Im anderen Entwurf nicht vorhandene Regelungen.

Im SG-Entwurf aus den bisherigen Bestimmungen übernommene Regelungen, die im Entwurf der DI21 ersatzlos gestrichen wurden.

Fassung der Demokratie-Initiative21 [DI21]

<http://www.demokratie-initiative21.de/pdf/di21-auf-ruf-mit-liste.pdf>

Art. 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von Volksinitiativen, von Abgeordneten oder von der Regierung eingebracht. Die Gesetze werden durch Volksentscheid oder vom Landtag beschlossen.

(2) Eine Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn 10.000 Stimmberechtigte dem Landtag einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf, der sich auf alle Gebiete der Gesetzgebung des Landes beziehen kann, vorlegen. Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Staatsgerichtshof.

(3) Zulässige Volksinitiativen werden vom Innenministerium unverzüglich dem Landtag zugeleitet. Dieser beschließt binnen sechs Monaten. Vertreter/innen der Volksinitiative können im Landtag bzw. seinen Ausschüssen gehört werden.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz über Volksinitiativen.

Art. 60

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf einer Volksinitiative nicht zu, kann diese für ihr Anliegen ein Volksbegehren zum Volksentscheid einleiten. Sie hat das Recht, zuvor ihr Begehren durch das Innenministerium auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit prüfen zu lassen.

(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn 200.000 Stimmberechtigte ein Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Die Unterschriftensammlung wird von den Trägern des Volksbegehrens selbst organisiert. Zusätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragsfrist, die maximal ein Jahre beträgt, in den Rathäusern aufzulegen. Gibt es zu einer bestimmten Sachfrage mehrere Vorlagen, welche die erforderliche Unterstützung gefunden haben, wird darüber gleichzeitig abgestimmt.

(3) Erfolgreichen Volksbegehren werden die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von € 200.000,- aus öffentlichen Mitteln erstattet.

(4) Die zum Volksentscheid kommenden Volksbegehren werden mit ihrer Begründung allen Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt; sie liegen bei den Gemeindeämtern aus.

(5) Einen Monat nach dem erfolgreichen Abschluss eines Volksbegehrens beginnt für mindestens ein Vierteljahr in den Massenmedien die freie und gleichberechtigte Information über das Pro und Contra eines Begehrens. Die Begehren vertreten sich dabei selbst. Ein Kuratorium garantiert die Einhaltung dieser Bestimmung und regelt mit den Vertretern der Medien beziehungsweise der Volksbegehren die jeweils konkrete Durchführung.

(6) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Das Nähere regelt das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid.

Art 64 Abs. 3

(3) Für eine Verfassungsänderung auf dem Weg des Volksentscheids gelten die Bestimmungen des Artikels 60 dieser Verfassung.

Fazit des Vergleichs:

Neben einigen Abweichungen in Einzelheiten [Formulierungen, Quoren, Fristen] unterscheiden sich die beiden Entwürfe vor allem darin, dass DI21 im Unterschied zu SG vorsieht, dass die Initiative im Landtag gehört werden kann [59.3], erfolgreichen Volksbegehren eine Kostenerstattung zukommt [60.3] und dass vor der Volksabstimmung – zusätzlich zu einer allen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellende Information [60.4] – die freie und gleichberechtigte Information über das Pro und Contra eines Begehrens in den Massenmedien gewährleistet ist [60.5]. SG sieht vor, dass auch nicht ausgearbeitete und mit Gründen versehene Gesetzentwürfe Gegenstand einer Volksinitiative sein können [60.1]. Für den Beschluss eines verfassungsändernden Gesetzes sieht SG ein Zustimmungsquorum von einem Viertel der Stimmberechtigten vor. Außerdem sind alle bisherigen Regelungen die vom Parlamentarismus initiierte Volksabstimmungen vorsehen beim Entwurf SG erhalten und bei DI21 ersatzlos gestrichen. [SG: 60.4-6 und 64.3] – Nähere Begründungen im Memorandum [Fassung 1995, S. 26ff]